



„F 20
(§ 55 Abs. 2 NÖ GRWO 1994)

Laab im Walde, am 27.01.2025

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26. Jänner 2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden

728 Stimmen abgegeben.

1 Stimmen waren ungültig.

Von den 727 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:

Partei	Stimmen	Mandate
Miteinander für Laab (MFL)	419	11
Team Laab: VP& Unabhängige	165	4
Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	143	4

Die Anzahl der zu vergebenen Gemeinderatsmandate beträgt: **19**

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Miteinander für Laab (MFL)	Dr. med. univ. Peter KLAR, Alexander ASCHAUER, Mag. ^a Sabine PSCHEIDL, Dithmar SCHÜRZ, Mag. ^a Regina NIESE, Christoph KLIMEK, Mag. ^a Iris BARTA, Natascha NIESE, Elisabeth RICHTER, Michaela LEEB, Christina STAGL
Team Laab: VP & Unabhängige	Ulrike WOLTRAN, Ing. Mag. Markus ASCHAUER, Dr. Philipp RICHARDSEN, Ing. Johannes SCHABBAUER
Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	Regina WINKLER, Ing. Johannes HÖGN, Mag. Werner FISCHER, Gerlinde De Courcy-Bower

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblicher gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO LGBl. 0350).

Angeschlagen am: 27.01.2025

Abgenommen am: 11.02.2025

Es zeichnet der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde
Bürgermeister Dr. med. univ. Peter Klar